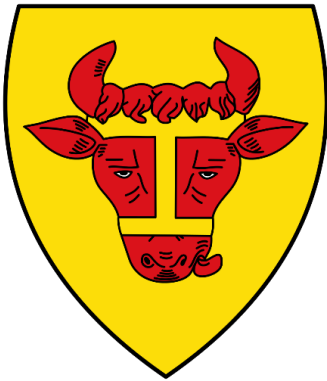


BEGRÜNDUNG

Zum Bebauungsplan Nr. 146/1
„Bürgerwindpark Goxel“



Stadt Coesfeld

Oktober 2020
Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung

Impressum

Auftraggeber:

SL Windenergie GmbH
Voßbrinkstr. 67
45966 Gladbeck

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i.A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin, Bauassessorin

Projektnummer: 20-018

INHALT

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 1 |
| 1.1 | Planungserfordernis | 1 |
| 1.2 | Planungsziel | 2 |
| 1.3 | Beschreibung des Plangebietes | 2 |
| 1.4 | Planverfahren | 3 |
| 2 | PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN | 4 |
| 2.1 | Landesentwicklungsplan | 4 |
| 2.2 | Regionalplan | 5 |
| 2.3 | Flächennutzungsplan | 6 |
| 2.4 | Naturschutzfachliche Schutzgebiete | 7 |
| 2.5 | Wasserschutzgebiete | 10 |
| 3 | PLANUNGSKONZEPT | 11 |
| 3.1 | Nutzungskonzept | 11 |
| 3.1.1 | Aktuelle Variante | 11 |
| 3.1.2 | Alternative Variante | 11 |
| 3.2 | Erschließungskonzept | 12 |
| 3.3 | Ver- und Entsorgungskonzept | 12 |
| 4 | TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN | 13 |
| 4.1 | Räumlicher Geltungsbereich | 13 |
| 4.2 | Art der baulichen Nutzung; hier: Sondergebiete Windenergie | 13 |
| 4.3 | Maß der baulichen Nutzung | 13 |
| 4.4 | Bauweise und Überbaubare Grundstücksfläche | 14 |
| 4.5 | Verkehrsflächen | 14 |
| 4.6 | Grünflächen | 14 |
| 4.7 | Wasserflächen | 14 |
| 4.8 | Flächen für die Landwirtschaft | 15 |
| 5 | HINWEISE | 15 |
| 6 | PLANDATEN | 19 |
| 7 | WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG | 19 |
| 7.1 | Artenschutz | 19 |
| 7.2 | Ausgleich | 20 |

| | | |
|-----|--------------------------------|----|
| 7.3 | Immissionen | 20 |
| 8 | RECHTSGRUNDLAGEN | 21 |
| 9 | REFERENZLISTE DER QUELLEN..... | 21 |

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Der „Sachliche Teilplan Windenergie“ der Stadt Coesfeld ist seit dem 31.03.2017 rechtskräftig. In diesem Teilplan des Flächennutzungsplanes werden die Konzentrationszonen für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbindlich dargestellt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit nur innerhalb dieser Konzentrationszonen möglich. Für die Ausgestaltung der Anlagen selbst werden in diesem Teilplan jedoch keine Vorgaben gemacht.

Insgesamt werden sieben Konzentrationszonen mit insgesamt 940 ha Fläche ausgewiesen. Rein rechnerisch sind hierin bis zu 60 Windenergieanlagen möglich, realistisch gesehen wird von 40 bis 50 Anlagen ausgegangen (Stadt Coesfeld, 2016).

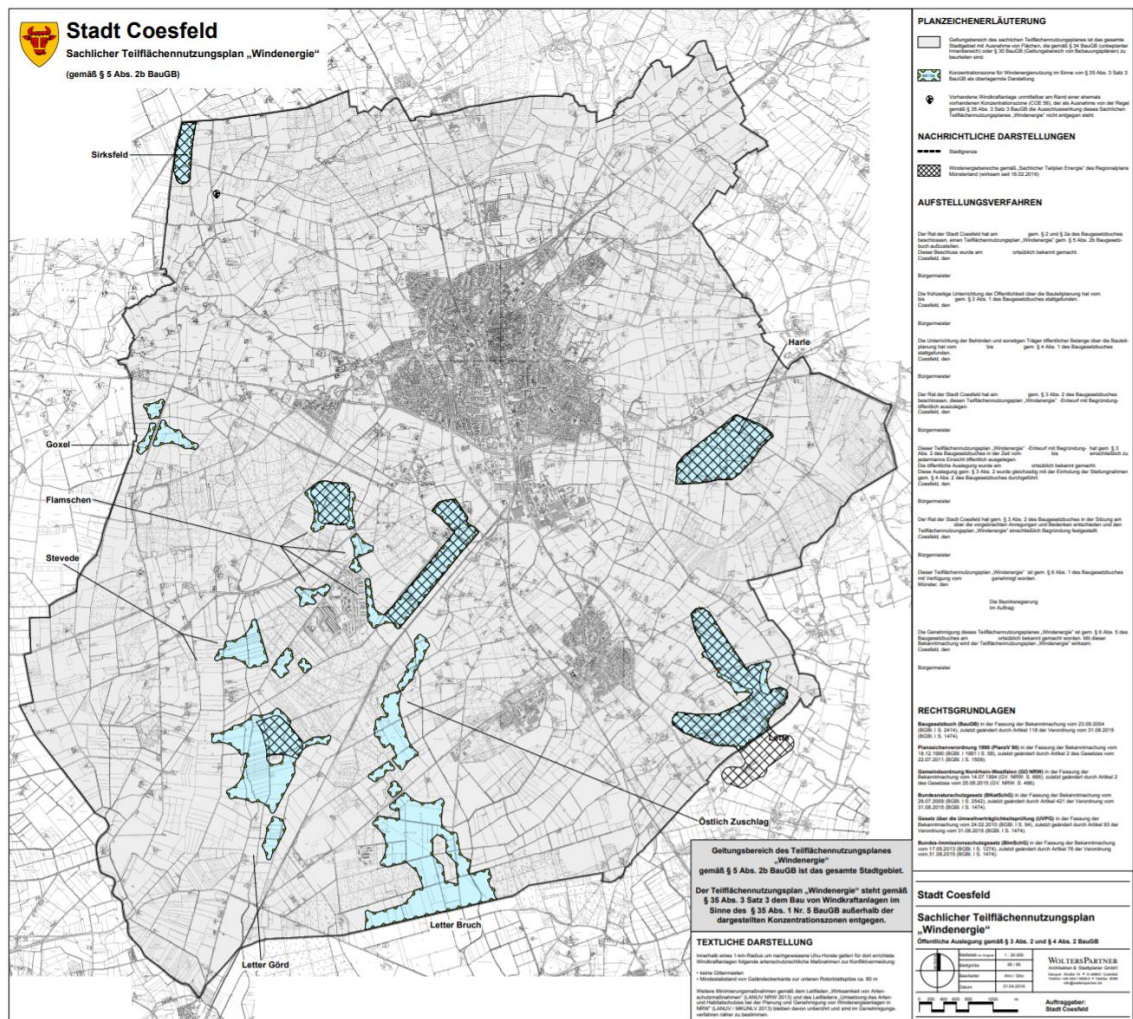


Abbildung 1: Darstellung der Konzentrationszonen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (Stadt Coesfeld, 2016)

Die SL Windenergie GmbH ist nun an die Stadt Coesfeld mit dem Wunsch herangetreten, in der Konzentrationszone Goxel zwei Windenergieanlagen zu errichten.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens bereits möglich. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als „Konzentrationszone für die Windenergie“ dar. Ein Bebauungsplan besteht aktuell nicht. Die Flächen sind als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten. Der Bebauungsplan soll jedoch die Planungsdetails regeln. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist es, auf kommunaler Ebene die Details der Ausgestaltung der Konzentrationszone konkret zu regeln. Durch die Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von Windenergieanlagen bereits planungsrechtlich zulässig. Zur Schaffung von Baurecht muss noch eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen; dies geschieht auf Kreisebene.

Um bei der konkreten Ausgestaltung der Konzentrationszone mitzuwirken, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich:

- Belange des Landschaftsbildes, der Ökologie und der Windpark-Optimierung können ohne konkrete Standortfestlegung der Windenergieanlage in der jeweiligen Konzentrationszone nur bedingt beeinflusst werden.
- Die Festlegung der zukünftigen Standortkonfiguration durch konkrete Baufelder in den jeweiligen Konzentrationszonen soll den Belang des Landschaftsbildes verstärkt beachten.
- Über die Bebauungspläne und die damit verbundenen Detailinformationen zum Eingriff in Natur und Landschaft kann das Maß des Eingriffs standortbezogen bilanziert und der Ausgleich in einem abgestimmten Gesamtkonzept geregelt werden. Der Bebauungsplan bündelt die Informationen.
- Unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit, der Windrichtung, des Bewuchses und der Topographie kann durch den Bebauungsplan eine Anlagenkonfiguration festgesetzt werden, sodass aus der jeweiligen Fläche der maximale Energieertrag erzielt werden kann. Der Bebauungsplan bündelt und harmonisiert damit die Interessen der Investoren oder Grundstückseigentümer mit den Interessen der Stadt. So wird vermieden, dass die Reihenfolge der Genehmigungsanträge oder das Verhandlungsgeschick von Investoren der optimalen Nutzung der Flächen entgegenstehen.
- Im Planverfahren sind alle erforderlichen Gutachten vorzulegen, so dass die Auswirkungen der Planung insbesondere auf den Artenschutz, aber auch auf den Menschen (Schallauswirkungen, Schattenschlag etc.) frühzeitig der Öffentlichkeit vorgestellt und abgewogen werden können. Die Detailsteuerung der Planung bleibt somit auf kommunaler Ebene.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Die Stadt Coesfeld gehört zum Kreis Coesfeld und liegt etwa 35 km westlich von Münster. Im Norden grenzt die Gemeinde Rosendahl an, im Osten die Stadt Billerbeck, die Gemeinde Nottuln sowie die Stadt Dülmen (alle Kreis Coesfeld), im Westen die Gemeinde Reken und die Stadt Gescher (beide Kreis Borken).

Die Stadt Coesfeld hat rund 36.000 Einwohner bei einer Fläche von 141,36 km². Die Stadt besteht aus den beiden Ortsteilen Coesfeld im Norden und Lette im Süden.

Das Plangebiet hat eine Größe von 28,5 ha und befindet sich an der westlichen Stadtgrenze zwischen der B 525 und dem Landschaftsschutzgebiet Hünsberg – Monenberg. Es besteht aus den 3 Teilbereichen A, B und C.

Der nordwestliche Teilbereich A besteht aus den Flurstücken Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 14, Flurstücke 153 tw, 155 tw, 157 tw, 159 tw und 186 tw. und hat eine Größe von 6,57 ha. Der Südwestliche Teilbereich B aus den Flurstücken Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 14, Flurstücke 47 tw, 53 tw, 161 tw, 163 tw, 165 tw und 174 tw. und hat eine Größe von 5,99 ha.

Der Östliche Teilbereich C aus den Flurstücken Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel, Flur 14, Flurstücke 139 tw, 141 tw, 214 tw, 221 tw und 222 tw sowie Flur 15, Flurstücke 64 tw, 65 tw, 66 tw, 137 tw und 140 tw. und hat eine Größe von 15,91 ha.

Im Norden verläuft der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Abstand von ca. 400 m bis ca. 1.000 m südlich der B 525. Im Osten hat der Geltungsbereich eine Ausdehnung von ca. 700 m in östliche Richtung, gemessen von der K 54. Im Süden hat der Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen Abstand von ca. 1.100 m bis ca. 1.300 m südlich der B 525 und im Westen hat der Geltungsbereich eine Ausdehnung von ca. 200 m bis 300 m in westliche Richtung, gemessen von der K 54.

Die Teilbereiche A und B liegen somit westlich der Kreisstraße K 54, der Teilbereich C östlich dieser Straße. Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Innerhalb dieser landwirtschaftlichen Flächen befinden sich teilweise Hecken oder andere Anpflanzungen, die die Feldflur gliedern.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortschaft Goxel; weiterhin befinden sich freistehende Wohngebäude in der Umgebung des Plangebietes. Weiter südlich befindet sich eine größere bewaldete Fläche mit einem kleinen See. Nördlich des Plangebietes befindet sich das Fließgewässer „Berkel“.

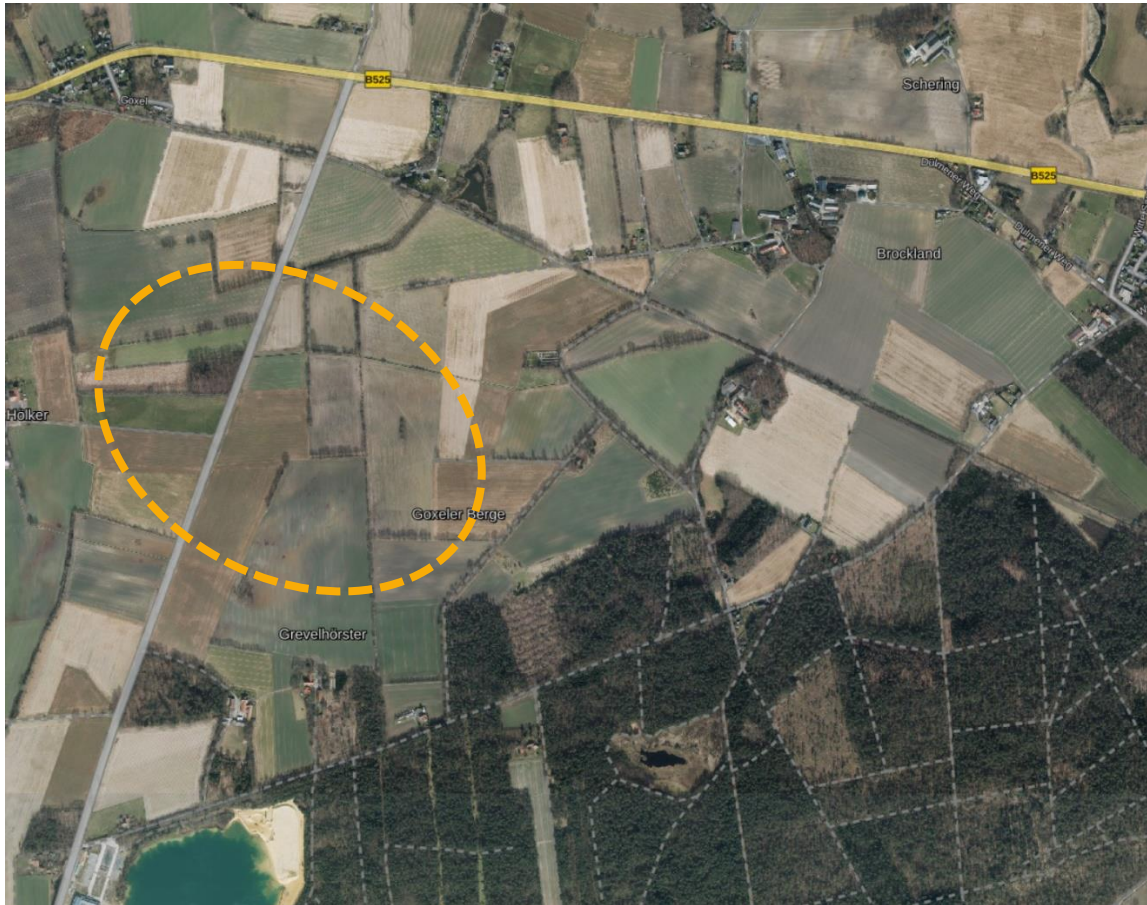


Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Plangebietes (gelb-gestrichelte Linie) (Land NRW, 2020)

1.4 Planverfahren

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ sollte zunächst als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB geführt werden. Der Vorhabenträger verfügt über Grundstücke, die im Bereich Goxel grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind und hat durch die Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages Interesse an der Entwicklung eines Bürgerwindparks bekundet. Der Vorhabenträger hat sich zur Kostenübernahme verpflichtet. Dies würde jedoch das Vorhandensein eines konkreten Vorhabens erfordern, sprich einer Festlegung auf einen bestimmten Anlagentyp. Da diese Voraussetzung eines konkreten Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben ist, soll die beabsichtigte städtebauliche Steuerung der Anlagenstandorte über „normale“ Angebotsbebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage sowie der Erstellung eines Umweltberichtes erfolgen. Ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB oder ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a bzw. 13b BauGB entfallen, da die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ beschlossen. Am 19.12.2018 wurde durch den Rat eine Veränderungssperre beschlossen, um Fehlentwicklungen im Gebiet zu vermeiden.

Als nächster Planungsschritt muss nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan

Auch nach Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ist es weiterhin ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. So soll bis zum Jahr 2050 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei die Windenergienutzung auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen (NRW L. , 2019). Der Landesentwicklungsplan NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019 bestimmt für die Windenergie insoweit folgende Grundsätze:

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie:

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering:

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Insgesamt bestehen damit durch die Landesplanung keine verbindlichen Vorgaben für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen bzw. der Aufstellung von Bebauungsplänen. Der Bebauungsplan ist vorliegend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. Kapitel 3.3). Eine aus den vorstehend aufgeführten landesplanerischen Grundsätzen resultierende Anpassungspflicht für den Flächennutzungsplan besteht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW (NRW O. , 2020) in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 nicht:

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag

schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

2.2 Regionalplan

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster im Sachlichen Teilplan Energie mit Stand vom 16.02.2016 folgende Aussagen:

Ziel 1-1.1: Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.

Ziel 1-1.2: In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Die Grundsätze des LEP werden somit durch den Regionalplan Münster umgesetzt. Da es sich bei den Flächen um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung handelt, obliegt es den Kommunen, weitere Flächen für die Windenergie darzustellen. Weiterhin können die Kommunen Darstellungen von Konzentrationszonen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB treffen, bei denen Sie die Ziele des Regionalplans beachten müssen.

Eine Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nachfolgenden Bauleitplanung ist nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe die Umsetzung unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten.

Für die Darstellung von Konzentrationszonen auf kommunaler Ebene trifft der Regionalplan folgende Aussagen:

Ziel-2.1: Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in

- *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,*
- *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",*
- *Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),*
- *Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den*
- *Überschwemmungsbereichen,*

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Ziel 2-2.2: Ebenso sind die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu beachten.

Grundsatz 2: Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Blatt 6, stellt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Weitere Überlagerungen werden für das Plangebiet im Regionalplan nicht getroffen.

Die zuvor genannten Darstellungen sind mit der Windenergienutzung vereinbar. Somit werden die Ziele der Regionalplanung nicht beeinträchtigt und sind für eine Windenergienutzung geeignet.

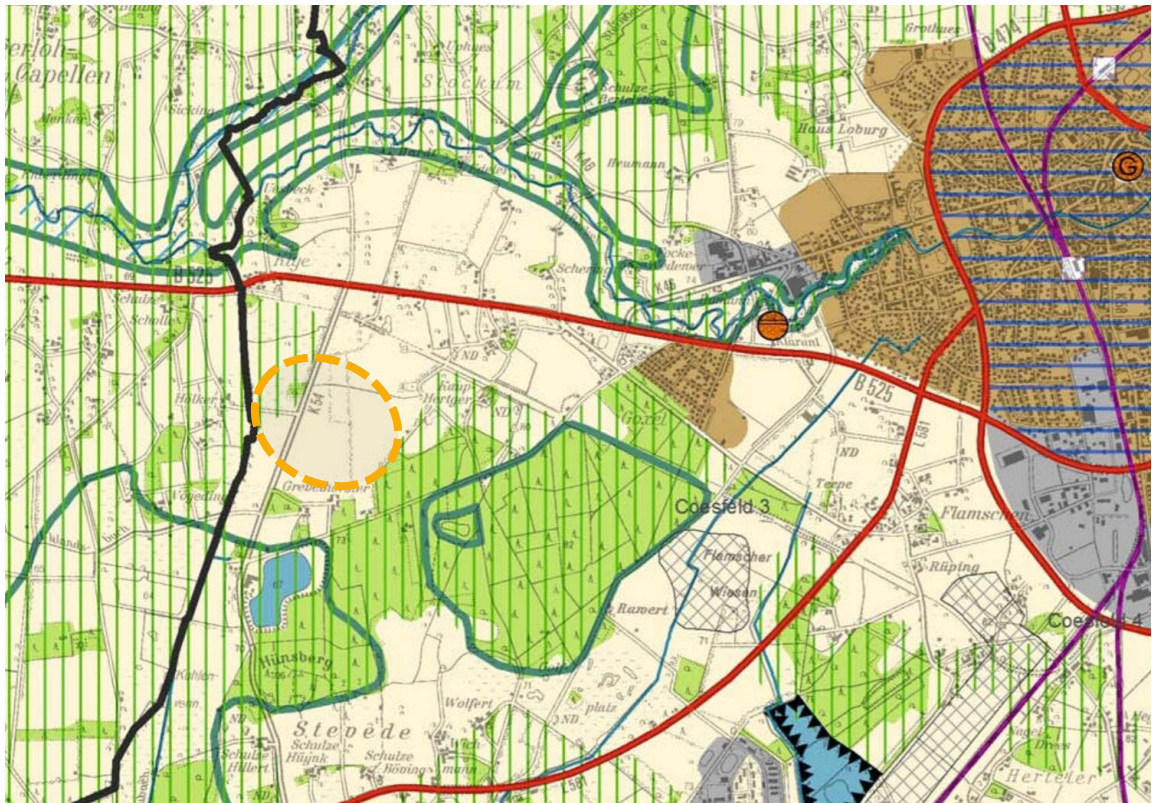


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Münster mit Lage des räumlichen Geltungsbereichs (gelb-gestrichelter Kreis) (Bezirksregierung Münster, 2016)

2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld stellt für den gesamten Bereich des Plangebietes landwirtschaftliche Fläche dar. Überlagert wird diese Darstellung von der Darstellung einer Konzentrationszone für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ (vgl. Abb. 1).

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans werden aus diesen Darstellungen entwickelt, die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen somit im Einklang mit der vorliegenden Planung.

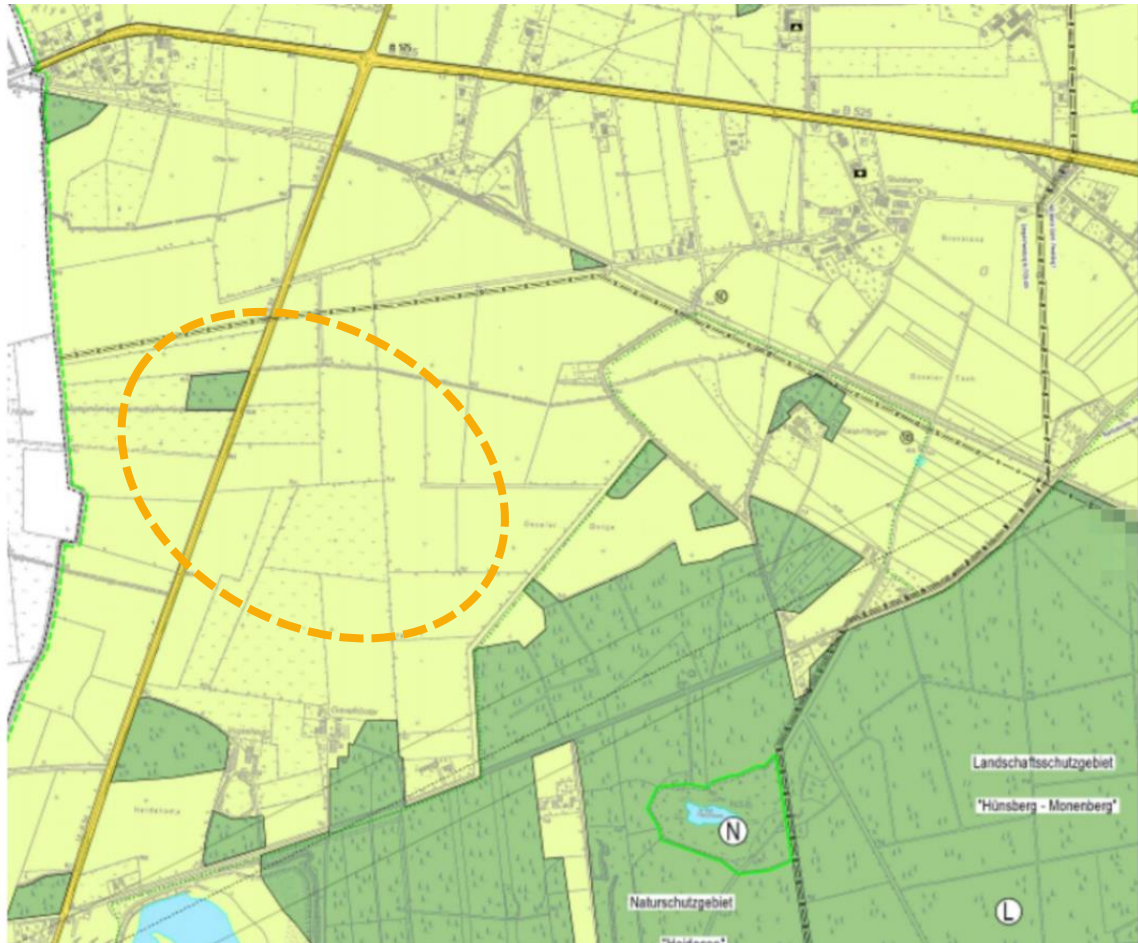


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebietes (gelb-gestrichelte Linie) (Stadt Coesfeld, o.J.)

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

Zur Beurteilung des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ (MULNV NRW, 2020a) zurückgegriffen.

Die nördliche Teilfläche liegt z.T. im Biotopverbundsystem „Heubach-Auen“ (VBNMSN4108N001). Einige Grünländer sind Teil der Dauergrünlanderhaltungskulisse (vgl. Dauergrünlanderhaltungsverordnung). Zwischen den Teilflächen A und B der mehrkernigen Konzentrationszone liegt eine im Biotopkataster geführte Fläche (BKN4008N0039, „Wallhecken in Stevede“). Diese befindet sich auch im südlichen Bereich der Teilfläche B. Darüber hinaus bestehen weitere Biotopkatasterflächen im näheren Umfeld (BKN 4008N0094, BKN4008N0076).

Das gesamte Plangebiet liegt darüber hinaus im Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland (Stadt Coesfeld, 2016). Weitere Überlagerungen mit Schutzgebieten besteht demnach nicht.

Nördlich des Plangebietes in ca. **900 m** Entfernung befindet sich das **FFH-Gebiet „Berkel“**. Die Berkelaue ist ein ca. 40 km langer, sehr reich strukturierter, von Grünland dominierter Auenabschnitt von der Quelle bis Vreden quer durch das Westmünsterland. Den in langen Abschnitten frei mäandrierenden Fluß begleiten zahlreiche autotypische Strukturen wie Flutmulden, Röhrichtbereiche und eine z.T. mit ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen ausgestattete offene Auenlandschaft. Aufgrund ihres weitgehend naturnahen Verlaufes und der in großen Teilen noch vorhandenen Fließgewässerdynamik mit Abbruchkanten und Sandbänken ist die Berkel für den Naturraum Westmünsterland und NRW ein einmaliges Beispiel für den Typus des durch eine Sandaue geprägten Tieflandflusses. Die Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auedynamik zum Schutz des gesamten Auenkomplexes und insbesondere der von den typischen Standortgegebenheiten abhängigen FFH-Lebensräume ist das vorrangige Ziel für die Berkelaue. Zusätzlich sollen durch die Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft weitere FFH-Lebensräume wie z.B. die mageren Flachlandmähwiesen entwickelt werden. Die Naturnähe der Berkelaue ist vorbildlich für die Flachlandfließgewässer in NRW, nicht zuletzt daher ist dieser Flußkorridor ein unverzichtbarer Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems. Das FFH-Gebiet dient insbesondere dem Schutz folgender Arten: Bachneunauge, Groppe, Schwarzkehlchen, Kiebitz¹, Kleinsprecht, Wespenbussard, Pirol, Wasserfledermaus, Schwarzspecht, Wiesenpieper, Eisvogel, Teichrohrsänger, Bekassine, Laubfrosch und Fischotter.

Etwa **3 km** südwestlich des Plangebietes befindet sich das **FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weissen Venn“**. Die Fürstenkuhle im Weissen Venn ist ein aktuell grünlanddominierter Hochmoorrest mit kleinflächig erhaltenen Hochmoorvegetationskomplexen im Westmünsterland. Das Gebiet ist von landesweiter Bedeutung, da es im Naturraum Westmünsterland einer der letzten erhalten gebliebenen Hochmoorreste (u.a. Moorschlenken-Pioniergesellschaften und Birken-Moorwald) mit typischer Vegetation ist. Zusätzlich findet sich dort ein natürliches dystrophes Gewässer, ein großer Heideweiher, der in seiner Größe und Ausstattung an Pflanzen und Tieren einzigartig in NRW ist. Die Kombination dieser Lebensräume mit den sie umgebenden extensiven Grünländern begründen die besondere Bedeutung des Gebietes für durchziehende Wat- und Wiesenvögel. Das Gebiet zählt zu den wenigen Gebieten, in denen das Entwicklungspotential zum lebenden Hochmoor noch im ausreichenden Maße vorhanden ist. Eine Wiederherstellung eines lebenden Hochmoorkörpers durch Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts ist hier das prioritäre Entwicklungsziel. Um den Moorkern herum ist die Entwicklung und Förderung von mageren Flachlandmähwiesen vorgesehen. Dies soll die Attraktivität und Bedeutung des Gebietes für Wat- und Wiesenvögel weiter steigern. Das Gebiet zählt zu den wichtigen Rastgebieten für Limikolen in Westfalen. Das FFH-Gebiet dient insbesondere dem Schutz folgender Arten: Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Löffelente, Krickente, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Baumfalke, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Bekassine, Pirol, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kreuzotter.

Etwa **5 km** nordöstlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Felsbachaue“. Der Abschnitt der Felsbachaue liegt nördlich der Stadt Coesfeld im östlichen Teil des Westmünsterlandes, eingebettet in ein waldriches Umfeld. Das Gebiet umfasst die zwei Auenabschnitte. In den Auen erstrecken sich großenteils Erlen-Eschenwälder, abschnittsweise sind sie durch Pappelforste ersetzt worden. Der Felsbach ist in großen Abschnitten noch naturnah. Die Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus dem Vorhandensein großflächiger Erlen-Eschen-Auenwälder in gutem Erhaltungszustand. Im weiteren Umfeld ist dieser Lebensraumtyp hinsichtlich Flächengröße und Erhaltungszustand sehr selten. Die vorhandenen Auenwälder sind in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung zu erhalten. Die nicht bodenständig bestockten Bereiche sollten in typische Auenwaldbestockung umgewandelt werden. Eine Bewirtschaftung der Auenwälder sollte unterbleiben (natürliche Sukzession). Weitere Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollten nicht stattfinden. Das Gebiet sollte in ein übergreifendes Fließgewässer-Schutzsystem einbezogen werden. Das FFH-Gebiet dient insbesondere dem Schutz folgender Arten: Fischotter

Knapp **6 km** südlich des Plangebietes liegt das **Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“**. Das Vogelschutzgebiet umfasst einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weisses Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Die

¹ Windenergiesensible Arten sind unterstrichen hervorgehoben.

Heubachniederung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen. Sie ist natürlicher Korridor zwischen dem West- und dem Kernmünsterland, in dem das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes repräsentiert ist. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche. Eine große Anzahl der in der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten vermehrt sich hier oder nutzt das Gebiet auf dem Durchzug oder als Winterquartier. Hervorzuheben sind die bemerkenswert hohen Brutbestände von Blaukehlchen, Ziegenmelker, Großer Brachvogel, Krickente, Tafelente, Teichrohrsänger und Zwergtaucher (Top 5 in Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus wird es von Wasser-, Wiesen- und Watvögeln als Rastgebiet genutzt. Seit einigen Jahren wird das Gebiet zusehends von Saat- und Blässgänsen als Rast- und Überwinterungsraum aufgesucht. Der Kranich hat hier einen traditionellen Rastplatz. Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Heidelerche, Schwarzkehlchen, Bekassine, Uferschnepfe und Wasserralle. Grundlage des Vorkommens sind weitgehend gut erhaltene Lebensraumtypen, die auch zur Ausweisung von FFH-Gebieten auf Teilflächen geführt hat. Vorrangiges Entwicklungsziel für das Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Optimierung der Restmoorflächen und Feuchtwiesen. Ebenfalls übergeordnet ist die Erhaltung und Wiederherstellung der ausgedehnten Heidegebiete und Standorte armer Eichen-Birken- sowie Buchen-Eichenwälder. Dazu gehören die extensive Grünlandbewirtschaftung magerer Flachlandmähwiesen und -weiden (z.B. Vertragsnaturschutz), die Wiedervernässung von entwässerten Mooren und Feuchtgrünlandstandorten, die extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege von Heideflächen (u.a. Schafbeweidung, Entkusselung), die Anlage von Blänken und Kleingewässern im Bereich wiedervernässter ehemaliger Ackerstandorte, die Anlage von nicht genutzten Uferandstreifen, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten, die Wiedervernässung der gestörten Heidemoore, die Überlassung von Fließgewässerabschnitten und angrenzenden Wäldern der natürlichen Entwicklung, die Lenkung des Erholungsverkehrs sowie die Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis.

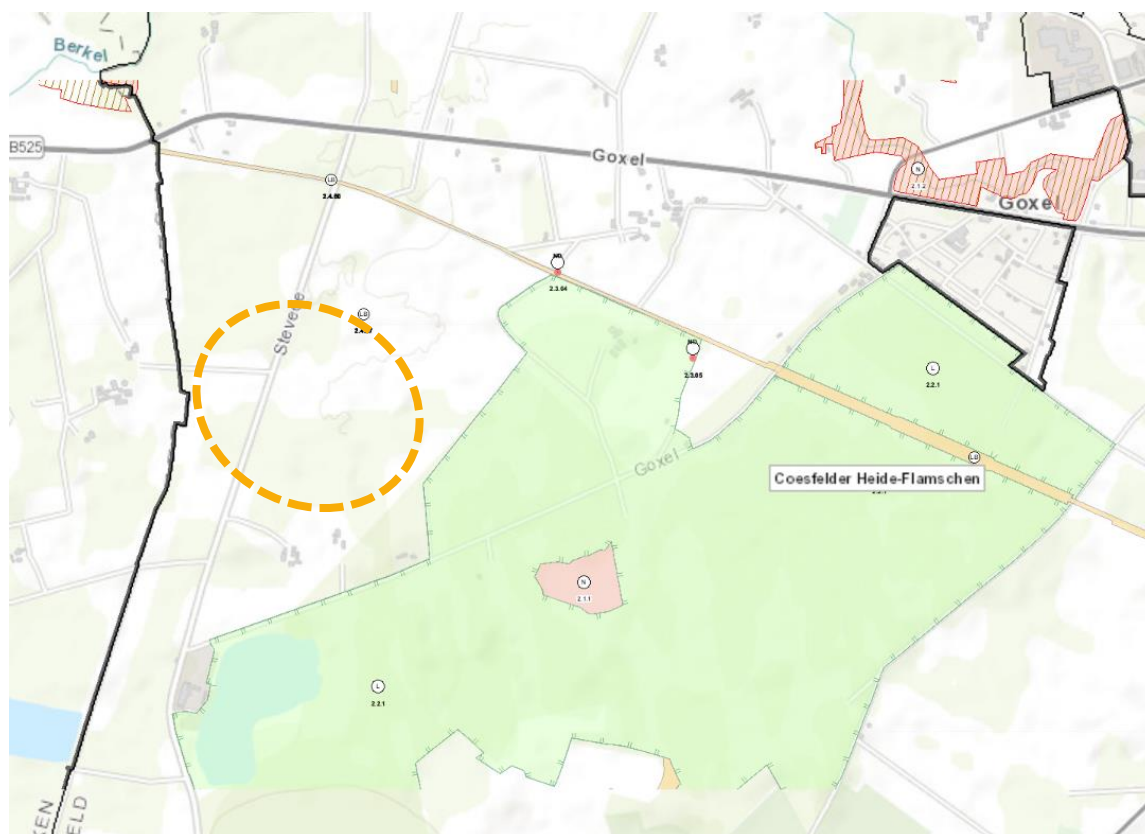


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan mit Lage des Plangebietes (gelb-gestrichelte Linie) (Quelle: <https://kvc.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=0f1cbbb2d2894e7caa43ca3f0a9aa307>) (Kreis Coesfeld, o.J.)

Das VSG-Gebiet dient insbesondere dem Schutz folgender Arten: Teichrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Krickente, Knäkente, Schnatterente, Blässgans, Saatgans, Wiesenpieper, Tafelente, Rohrdommel, Uhu,

Ziegenmelker, Silberreiher, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wachtelkönig, Mittelspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Bekassine, Kranich, Neuntöter, Raubwürger, Uferschnepfe, Heidelerche, Nachtigall, Blaukehlchen, Zwergschnepfe, Zwergsäger, Gänsesäger, Rotmilan, Großer Brachvogel, Pirol, Fischadler, Wespenbussard, Kampfläufer, Gartenrotschwanz, Goldregenpfeifer, Wasserralle, Schwarzkehlchen, Zwergtaucher, dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Kiebitz.

Weitere Natura-2000-Gebiete liegen im Umkreis von 6 km um das Plangebiet nicht vor. Bei der Planung von Windenergieanlagen ist insbesondere in mögliches Vorkommen windenergiesensibler Arten zu berücksichtigen. Außerhalb des 6-km-Umkreises, der im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ des MULNV und LANUV als maximaler UR für windenergiesensible Arten angegeben ist, wird nicht mit Auswirkungen der Planung auf diese Gebiete gerechnet.

Das **Naturschutzgebiet** „Kuhlenvenn“ (BORN022) liegt in südöstlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 450 m. Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone grenzt unmittelbar an das **Landschaftsschutzgebiet** „Hünsberg-Monenberg“ (LSGN4008N005) an. Nördlich der Konzentrationszone befindet sich die ehemalige Bahnstrecke Coesfeld-Gescher, die heute ein **geschützter Landschaftsbestandteil** ist. Ein weiterer geschützter Landschaftsbestandteil, ein Kleingewässer, befindet sich ebenfalls nordöstlich.

„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate, anderer Eingriffe in den Naturhaushalt oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Bei der Planung von Windenergieanlagen ist insbesondere ein mögliches Vorkommen windenergiesensibler Arten zu berücksichtigen. Außerhalb des 6-km-Umkreises, der im als maximaler UR für windenergiesensible Arten im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ des MULNV und LANUV angegeben ist, wird nicht mit Auswirkungen der Planung auf diese Gebiete gerechnet. Innerhalb dieses Umkreises können aufgrund der spezifischen Abstände nur Auswirkungen für den Wespenbussard (UR 1.000m) für das FFH-Gebiet „Berkel“ nicht pauschal ausgeschlossen werden. Dies wird in Kapitel 2.1.1. sowie unter „Tiere“ mit behandelt.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Bislang sind diesbezüglich noch keine Zusammenhänge erkennbar. Auswirkungen werden in der ASP Stufe 2 mit untersucht werden.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten bislang nicht ersichtlich.

2.5 Wasserschutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Demnach wird das Plangebiet von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten überlagert. Heilquellen (§ 53 WHG) sind in großer Entfernung nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen. Hochwasserentstehungsgebiete

werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Wie in Kapitel 1 näher beschrieben, verfolgt die Aufstellung dieses Bebauungsplans das Ziel, eine konkrete Steuerung und Sicherung der Anordnung von Windenergieanlagen bereits auf Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen. Im Rahmen dessen sollen insbesondere die Standorte der Windenergieanlagen verbindlich festgesetzt werden. Hierbei sind verschiedene Standortkonstellationen denkbar.

3.1.1 Aktuelle Variante

Aktuell werden von der SL Windenergie 2 Anlagen im Gebiet geplant. Hierbei handelt sich um zwei Anlagen des Typs ENERCON E-138 mit 4,2 MW Nennleistung und 130,08 m Nabhöhe. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt somit 199,08m.

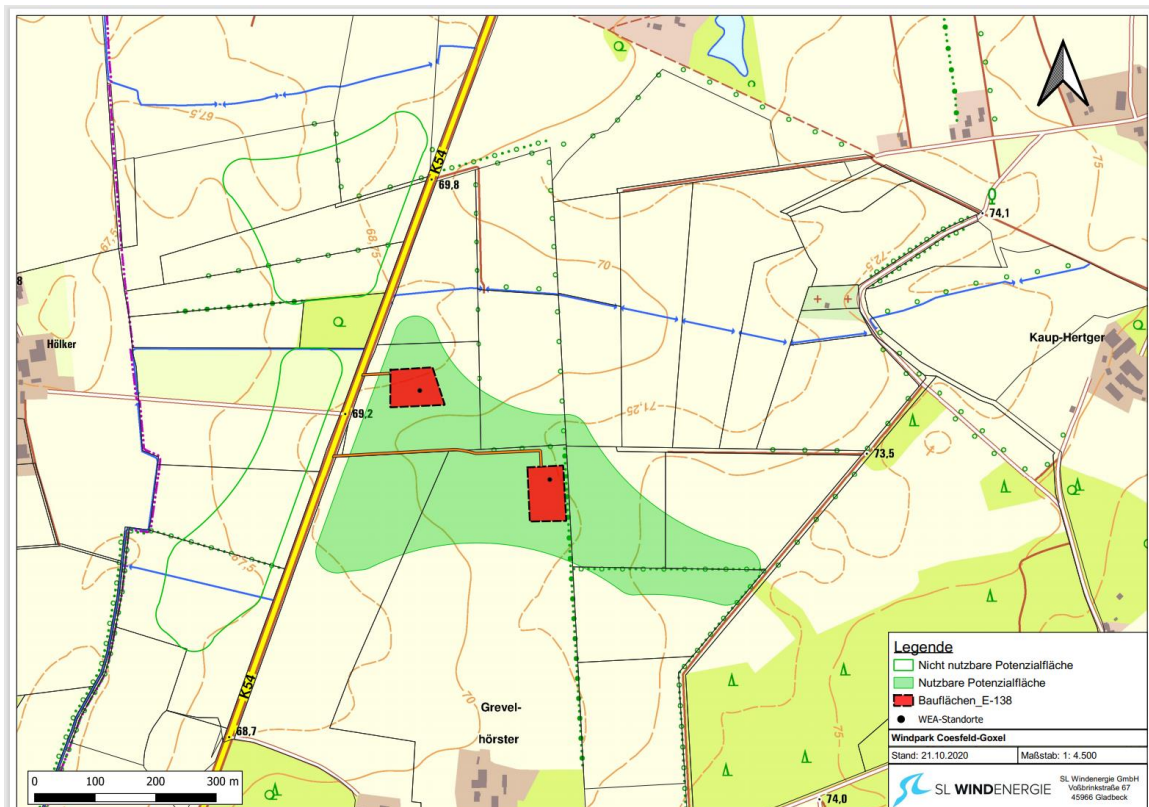


Abbildung 6: aktuelle Planung (Quelle: SL Windenergie)

3.1.2 Alternative Variante

In der Vergangenheit wurde durch den Vorhabenträger bereits ein Genehmigungsantrag zur Errichtung von 3 Anlagen unterschiedlicher Hersteller im Plangebiet gestellt. Dies ist durch die Stadt Coesfeld nicht gewünscht und es wurde daraufhin eine Veränderungssperre beschlossen. Dennoch stellt diese Varianten eine mögliche Planungsalternative dar.

Konkret handelte es sich bei der zuletzt angedachten Variante um die Aufstellung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Goxel. Als Anlagentyp waren 2 x Typ Siemens, Nennleistung 3,2 MW, Gesamthöhe 199 m sowie 1 x Typ Enercon, Nennleistung 2,3 MW, 149 m vorgesehen.

Diese Planung hätte den wirtschaftlichen Anforderungen des Vorhabenträgers, die sich auch in der Förderfähigkeit nach dem EEG widerspiegeln, entsprochen. Die Anlagen liegen insgesamt in der im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ ausgewiesenen Konzentrationszone. Jedoch lag hierbei keine einheitliche Gestaltungskonzeption vor, so dass die Planung durch die Stadt Coesfeld nicht unterstützt wird.

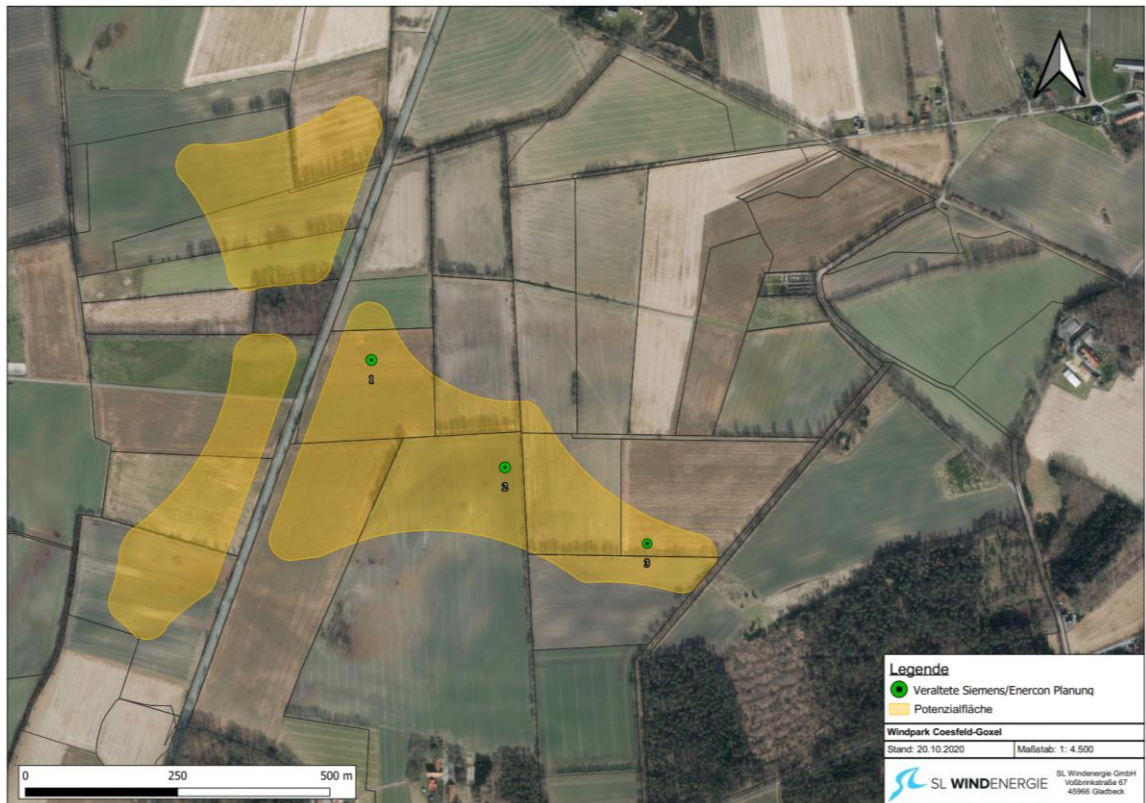


Abbildung 7: Planungsvariante aus 2018 (SL Windenergie)

3.2 Erschließungskonzept

Die Erschließung der beiden geplanten Windenergieanlagen erfolgt über bestehende Feldwege, die ausgebaut werden sowie neu anzulegende Wege. Für die nördliche WEA ist eine komplett neue Zuwegung erforderlich, für die südliche WEA muss ein vorhandener Weg verlängert werden. Beide dauerhaft bestehenden Erschließungswege schließen an die Kreisstraße K 54 an.

Zusätzlich sind Abbiegeflächen zur Anlieferung der Bauteile erforderlich, die temporär versiegelt werden (z.B. mit Schotter). Diese schließen ebenfalls an die K 54 an.

3.3 Ver- und Entsorgungskonzept

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastete/ unbelastete) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

In der Regel kann die Versickerung bei Windenergieprojekten auf der Fläche, sprich durch Ableitung des Niederschlagswassers in das angrenzende Feld, erfolgen. Eine abschließende Ver- und Entsorgung wird im weiteren Verfahren erfolgen.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich entspricht der gesamten Konzentrationszone Goxel im Sachlichen Teilplan Windenergie der Stadt Coesfeld. Nur hierdurch kann er Steuerungswirkung entfalten. Der Geltungsbereich wird in Kapitel 1.3 beschrieben.

4.2 Art der baulichen Nutzung; hier: Sondergebiet Windenergie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Im Bebauungsplan werden sonstige Sondergebiete für die Windenergie festgesetzt. Die Festsetzung wird aus der Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt.

Durch die Planung soll ausschließlich die Errichtung von Windenergieanlagen sowie von erforderlichen Nebenanlagen ermöglicht werden. Keiner der Baugebietstypen der BauNVO bietet diese konkrete Fixierungsmöglichkeit, so dass nur die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten in Frage kommt.

Sonstiges Sondergebiet: Im Sonstigen Sondergebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen einschl. Nebenanlagen sowie landwirtschaftliche Freiflächennutzung zulässig. Der Rotorbewegungsraum darf die Grenzen des Sondergebietes überschreiten.

Im Sonstigen Sondergebiet sind somit alle baulichen Anlagen zulässig, die zur Windenergieanlage gehören: Das Fundament, der Turm, Nebenanlagen, aber auch Kranaufstellflächen und Flächen für die Zuwegung. Weitere, temporäre Versiegelungen können auch außerhalb des Sondergebietes für den Aufbau der Anlagen erforderlich sein. Der Bewegungsraum des Rotors darf die Grenzen des Sondergebiets überschreiten.

Im Bebauungsplan werden durch Festlegung des Sondergebietes auch die Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt, auf deren Basis die immissionsschutzrechtlichen Gutachten erstellt wurden. Dabei wird für die Anlagenstandorte eine gewisse Toleranz gewährt, um z.B. auf kleinflächige Bodenbeschaffenheiten, die zu Gründungsproblemen führen könnten, eingehen zu können. Aktuell ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einem Rotorradius von ca. 69 m geplant.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 18 BauNVO)

Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 200 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante festgelegt.

Die zulässige Höhe der Unterkante des Rotors bei seinem tiefsten Stand (vertikale Position) darf 60 m über Gelände nicht unterschreiten.

Die zulässige Gesamthöhe der Nebenanlagen wird auf 5 m festgelegt. Unterer Bezugspunkt der Bauhöhe von Nebenanlagen ist die natürliche Geländehöhe des jeweiligen Standortes.

Die maximal überbaubare Fläche je Windkraftanlagen-Standort beträgt 3.500 qm. Darin unterzubringen sind die jeweiligen Fundamente der Windkraftanlagen sowie die erforderlichen dauerhaft zu befestigenden Arbeitsflächen und Flächen für die sonstigen dem Baugebiet dienenden Nebenanlagen einschließlich der für die Versorgung des Sondergebietes erforderlichen Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO.

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen in erster Linie die Eingriffe in Natur und Landschaft reglementiert werden. Durch die Begrenzung der zulässigen Bauhöhe werden weitere negative Folgen auf das Landschaftsbild vermieden. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Eingriff in das Landschaftsbild bilanziert. Es wird ein entsprechender Ausgleich festgelegt. Die Festlegung bezieht sich nicht auf die verkehrlichen Erschließungsflächen, diese werden gesondert festgesetzt.

Die Beschränkung der Grundfläche dient dazu, den Eingriff in den Boden zu reglementieren. In erster Linie sind hier die Versiegelungen zum Fundamentbau und für den Bau der Nebenanlagen (z.B. Trafo) zu nennen. Jedoch werden bei Windenergieanlagen auch spezielle Erschließungsflächen (Kranstellflächen, Lagerflächen) erforderlich. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden diese Flächen vollständig bilanziert und ein Ausgleich bestimmt.

Die Beschränkung des tiefsten zulässigen Unterpunktes des Rotors dient dem Artenschutz, hier insbesondere der Vermeidung von Kollisionen des Uhus.

4.4 Bauweise und Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen gelten für das Fundament, den Turm, die dauerhaft zu befestigenden Arbeitsflächen und die sonstigen Nebenanlagen. Die Flügel der Windenergieanlagen sowie neu anzulegende Zuwegungen dürfen die Baugrenze überschreiten.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Standorte sind unter anderem Basis für die Ermittlung des erforderlichen ökologischen Ausgleichs. Durch die Überstrichfläche der Rotoren entstehen keine Versiegelungen, so dass diese auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Sie dürfen allerdings nicht die Grenze des SO2 überschreiten.

4.5 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die zur Erschließung erforderlichen Flächen werden als Verkehrsflächen festgesetzt. Teilweise können bestehende Feldwege zur Erschließung genutzt werden, teilweise sind Neuversiegelungen erforderlich.

4.6 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Plangebiet bestehen einzelne Grünstrukturen, die teilweise im Biotopkataster (BKN4008N0039 „Wallhecken in Stevede“) geführt werden. Diese Flächen werden als Grünfläche festgesetzt.

4.7 Wasserflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Im Plangebiet bestehen einzelne Wasserflächen/ Gräben. Diese werden in den Bebauungsplan übernommen.

4.8 Flächen für die Landwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Die Flächen der Konzentrationszone, die nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden, werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch auf jenen Flächen möglich, die nur durch den Rotor überstrichen werden.

5 HINWEISE

Der nachfolgende Hinweis bezieht sich auf die Einsichtnahme von Vorschriften und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Coesfeld zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

In Folge der durchgeführten Beteiligung und Fachgutachten wurden die nachfolgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

2. Artenschutz

E1 Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Arten (Kiebitz, Feldlerche, Baumpieper)

Es stehen folgende alternative Maßnahmen zur Wahl:

- *Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (11.03. bis 31.08.)*
- *Baufeldräumung der betroffenen Flächen außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (11.03. bis 31.08.). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.*
- *Überprüfung der Bauflächen auf Brutvorkommen vor Baubeginn. Ein Baubeginn ist nur möglich, wenn keine Brutvorkommen vorhanden sind. Andernfalls greift Maßnahme der Bauzeitenbeschränkung.*

E2 Vermeidungsmaßnahme für den Wespenbussard

Aufwertung von Nahrungshabitaten, hier Anlage von Extensivgrünland (Wiese oder Weide) auf einer Ackerfläche zwischen der K 54 und dem Abgrabungssee im NSG „Kuhlenvenn“ in einer Größe von 2 ha pro Brutpaar. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA fertiggestellt sein.

Die genaue Lage der Fläche bzw. die Maßnahmengestaltung wird im LBP festgelegt werden. Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E3.2 erfolgen.

E3 Vermeidungsmaßnahme für den Baumfalken

E3.1 Anlage von Kunsthorsten

Im Umfeld des Abgrabungssee im NSG „Kuhlenvenn“ sind an 3 Bäumen jeweils ein Kunsthorst anzubringen. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA bzw. vor der nächsten Brutperiode des Baumfalken fertiggestellt sein.

E 3.2 Schaffung einer Ablenkfläche

Neuanlage eines Gewässers (Wasserfläche mind. 500 m²) mit Extensivgrünland auf einer bestehenden Ackerfläche in einer Größe von 2 ha pro Brutpaar. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA fertiggestellt sein.

Die genaue Lage der Fläche bzw. die Maßnahmengestaltung wird im LBP festgelegt werden. Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E2 erfolgen.

E4 Kompensationsmaßnahme für den Kiebitz (CEF)

Maßnahmen zur Aufwertung von Kiebitz-Bruthabitaten auf 1,08 ha Fläche.

Umsetzung als Extensivierungsmaßnahme für die Landwirtschaft, hier: Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen.

Die Maßnahmen müssen mit Baubeginn der WEA wirksam sein (CEF).

Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E6 erfolgen.

E5 Maßnahmen für die Waldschnepfe (teilweise CEF)

Es stehen folgende alternative Maßnahmen zur Wahl:

- E5.1: Abschaltkonzept für die WEA 1 während der gesamten Brutperiode der Waldschnepfe

| Zeitraum | Abschaltung am Abend | Abschaltung am Morgen |
|-----------------|--|--|
| 01.03. - 10.04. | Sonnenuntergang bis 0,75 h nach Sonnenuntergang | Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung |
| 11.04. – 30.04. | Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenuntergang | Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung |
| 01.05. – 31.07. | 0,75 h vor Sonnenuntergang bis 1,25 h nach Sonnenuntergang | Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung |

- E5.2: Vorgezogener Ausgleich

Für den Funktionsverlust im Umfeld der WEA ist ein vorgezogener Ausgleich auf 0,286 ha Fläche in einem Abstand von mindestens 300 m um die WEA zu erbringen. Mögliche Maßnahmen sind:

- Strukturierung von Waldbeständen
- Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder

E6 Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche (CEF)

Kompensation von Lebensraumverlust durch Extensivierung der Ackernutzung, Anlage von Ackerbrachen und Blühstreifen oder durch Anlage von Extensivgrünland auf 2.000 m² Fläche.

Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E4 erfolgen.

E7 Vermeidungsmaßnahme für den Uhu

Die Unterkante des Rotors muss mindestens 60 m über Grund verlaufen.

E8 Artenschutzmaßnahme für windenergiesensible Fledermausarten

- Betriebseinschränkungen (Abschaltalgorithmen)
- Ggf. Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe nach Inbetriebnahme der WEA
- Gestaltung des Mastfußbereiches

3. Vorsorgender Bodenschutz

Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen; es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)“ in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen und

die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)“ in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen.

Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Einsatz natürlicher Schüttgüter; für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

4. Ausgleich

Die Ausgleichsmaßnahmen werden in einem gesonderten landschaftspflegerischen Fachbeitrag bilanziert und Maßnahmen festgelegt.

Die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild werden durch Ersatzzahlung im weiteren Verfahren gemäß des Windenergieerlass NRW ermittelt.

5. Immissionsschutz

Schallschutz

Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05./06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schalleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.

Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel sind folgende Parameter zulässig:

| Anlage | Typ | Nabenhöhe in m | Betriebsmodus | Tags dB(A) | Nachts dB(A) |
|--------|------------------------|----------------|---------------|------------|--------------|
| WEA 1 | E-138 EP3 E2 4200kW | 130,8 | 0s | 108,1 | 108,1 |
| WEA 2 | E-138 EP3 E2 4200kW | 130,8 | 0s | 108,1 | 108,1 |

Von den aufgeführten Schalleistungspegeln und somit auch von Anlagentyp und Betriebsmodus kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.

Schatten / Schattenschlag

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2020)“.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Mit Hilfe einer Abschaltautomatik werden diese Vorgaben erreicht werden.

Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuersanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuers der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

Die Auswirkungen auf das Landschaft und die Bevölkerung sollen durch diese Maßnahmen weitgehend minimiert werden. Allerdings werden mit der Befreiungsmöglichkeit zugunsten luftfahrtrechtlicher Auflagen, mögliche, heute noch nicht abschließend als Ausnahmeregelung definierbare Belange, beachtet. Eine abschließende Betrachtung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

6. Bodendenkmale

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem LWL-Archäologie für Westfalen oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werkstage unverändert zu erhalten.

Ein Vorkommen von Bodendenkmalen kann im Plangebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Da eine Prospektion an dieser Stelle unverhältnismäßig wäre, wird ein entsprechender Hinweis zum Verhalten beim Auffinden von Denkmalen während der Tiefbaumaßnahmen aufgenommen.

6 PLANDATEN

| Nutzung | Gesamt |
|-----------------------------------|----------------|
| Bestand | |
| Acker | 275.690 |
| Wege | 1.128 |
| Grünflächen öffentlich | 6.973 |
| Wasserflächen | 867 |
| Summe | 284.658 |
| Planung | |
| Sondergebiete für die Windenergie | 10.389 |
| Landwirtschaftliche Fläche | 263.858 |
| Straßenverkehrsflächen öffentlich | 2.571 |
| Grünflächen öffentlich | 6.973 |
| Wasserflächen | 867 |
| Summe | 284.658 |

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

7.1 Artenschutz

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere wurden in einer Artenschutzvorprüfung (ASP 1) sowie in einer ASP 2 untersucht. Hiernach können Auswirkungen durch den Bau auf Brutvorkommen von **Feldlerche, Kiebitz und Baumpieper** bestehen. Als Vermeidungsmaßnahmen werden Bauzeitenregelungen oder Bauüberwachungen festgelegt. Für die Feldlerche sind aufgrund der Lebensraumverluste 2.000 m² Kompensationsflächen zu gestalten.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen können Auswirkungen auf die Arten **Wespenbussard, Baumfalke, Kiebitz** und **Waldschnepfe** bestehen. Für **Wespenbussard und Baumfalke** sind 2 ha Ersatzhabitat multifunktional anzulegen, wobei für den Baumfalken hierin ein Gewässer von mindestens 500 m² Oberfläche als Jagdhabitat sowie 3 Kunsthorste enthalten sein müssen. Für den **Kiebitz** ist auf einer Fläche von 1,08 ha eine Aufwertung von Brut- und Nahrungshabitaten erforderlich. Für die **Waldschnepfe** sind Abschaltungen während der Balz bzw. Brutperiode oder Maßnahmen zur Habitataufwertung an anderer Stelle erforderlich. Auswirkungen auf den Uhu bestehen nicht, da die Anlagen mit Ihren Rotoren einen Mindestabstand von 60m zum Boden einhalten.

Für die Fledermausarten **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus** und **Mückenfledermaus** können Auswirkungen aufgrund der ASP 1 nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich werden daher Vermeidungsmaßnahmen in die Planung aufgenommen.

Die genauen Maßnahmen und Maßnahmenflächen werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Offenlage festgelegt.

7.2 Ausgleich

Der Ausgleich wird im weiteren Verfahren konkretisiert. Insgesamt erfolgt ein Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild sowie die Versiegelung. Der Ausgleichsbedarf wird im Umweltbericht auf Grundlage eines Fachgutachtens (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) detailliert dargelegt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Ersatzzahlung im weiteren Verfahren gemäß des Windenergieerlass NRW ermittelt.

7.3 Immissionen

Durch den Bau der Anlagen werden Geräusche in Form von Baustellenlärm ausgelöst. Aufgrund der Entfernung der Standorte von den nächsten Wohnlagen wird dieser als verträglich eingestuft, erhebliche Auswirkungen entstehen nicht.

Durch den Betrieb der Anlagen werden Auswirkungen durch den Schall und den Schattenschlag erwartet. Beide Aspekte wurden gutachterlich untersucht. Bei der Untersuchung wird vom derzeitigen Stand der Planung ausgegangen, die voraussichtlich zur Umsetzung gelangen wird. Anlagentyp und Betriebsmodus lassen sich im Bebauungsplan nicht festsetzen, es wird somit aber belegt, dass Anlagen am Standort genehmigungsfähig sind. Ergebnis des Schallgutachtens (AL-PRO, Schallimmissionsprognose für den Standort Goxel, 2020) ist, dass die Zusatzbelastung beim ganztägigen Betrieb in den folgenden Betriebsmodi genehmigungsfähig:

| Bezeichnung | Typ | Betriebsmodus | LR90 in dB[A] |
|-------------|----------------------|---------------|---------------|
| WEA1 | E-138 EP3 E2 4200 kW | 0 s | 108,1 |
| WEA2 | E-138 EP3 E2 4200 kW | 0 s | 108,1 |

Dann hält die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit im Hinblick auf den oberen Vertrauensbereich (so genannter Lr90-Pegel, also inklusive aller anzusetzenden Unsicherheiten) an allen 497 untersuchten Teilimmissionspunkten ein. An allen 210 Teilimmissionspunkten, die im erweiterten Einwirkbereich der Zusatzbelastung liegen, hält die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit im Hinblick auf den Lr90-Pegel ein. Tagsüber liegt beim Betrieb in den oben genannten Betriebsmodi kein Immissionspunkt im erweiterten Einwirkbereich der Zusatzbelastung. Gegen den ganztägigen Betrieb der Anlagen in den oben angegebenen Betriebsmodi bestehen aus schallimmissionstechnischer Sicht somit keine Bedenken.

Durch die neu geplanten Anlagen werden die gültigen Grenzwerte für den bewegten Schattenwurf von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag, unter Beteiligung der Zusatzbelastung, an 36 von 39 Immissionspunkten überschritten. An einem dieser Immissionspunkte wird die Überschreitung schon durch die Vorbelastung verursacht. Es sind geeignete Maßnahmen, beispielsweise in Form einer Schattenabschaltung, zu ergreifen. Für die Erstellung eines Abschaltkonzepts sind evtl. für die Vorbelastung bereits bestehende Abschaltvorgaben zu berücksichtigen (AL-PRO, Schlagschattenwurfprognose für den Standort Goxel, 2020).

8 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- AL-PRO. (2020). Schallimmissionsprognose für den Standort Goxel.
- AL-PRO. (2020). Schlagschattenwurfprognose für den Standort Goxel.
- Bezirksregierung Münster. (2016). Regionalplan - Sachlicher Teilplan Energie.
- ecoda. (2020). Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP 1).
- Kreis Coesfeld. (o.J.). Landschaftsplan.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf#> abgerufen
- NRW, L. (12. 07 2019). Landesentwicklungsplan NRW.
- NRW, O. (2020). Urteil vom 20.01.2020. 2 D 100/17.NE.
- Stadt Coesfeld. (2016). Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie".

- Stadt Coesfeld. (o.J.). Flächennutzungsplan.